



LBRS e. V. | Jahnallee 59 | 04109 Leipzig

**Leipziger Behinderten-
und Reha - Sportverein e. V.**
Jahnallee 59
04109 Leipzig

Telefon: 0341/ 30 85 45 87
Fax: 0341/ 96 27 66 70
E-Mail: info@lbrs-ev.de

Öffnungszeiten:
montags 10:00 – 13:00 Uhr
15:00 – 18:00 Uhr
mittwochs 15:00 – 18:00 Uhr
freitags 09:30 – 12:00 Uhr

www.lbrs-ev.de

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Vereinsmitglieder,
zur satzungsmäßigen Mitgliederversammlung unseres Vereins
Leipziger Behinderten- und Reha – Sportverein e.V. lade
ich Sie hiermit im Namen des Vorstandes ein.
Sie findet statt am:

**Mittwoch, den 29. September 2021
um 18:00 Uhr
im Hyperion Hotel Leipzig
Sachsenseite 7, 04103 Leipzig (Hauptbahnhof Ostseite).**

Mitzubringen sind:

- Kugelschreiber/Stift dokumentenecht
- Ausweisdokument/Mitgliedsausweis
- Vorsichtshalber Impfnachweis/Nachweis auf Genesung
- Medizinische/FFP-2-Maske

Vorstand nach § 26 BGB
Christian Rösler, Claudia Knoth, Simone Zimmermann
Geschäftsführer nach § 30 BGB
Heiko Marx

Kontoverbindung
LBRS e. V.
Volksbank Leipzig
IBAN DE42 8609 5604 0307 8726 76
BIC GENODEF1LVB

Registergericht
Amtsgericht Leipzig
VR 6833
Steuernummer 231/140/32336

Tagesordnung

- 1) Begrüßung durch den Vorsitzenden und Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Feststellung der Anwesenheit und Stimmzahl
- 3) Beschluss Ausschluss Mitglied Frau Dr. Böhle durch die Mitgliederversammlung gemäß Satzung LBRS § 8 Abs. 4 und 5
- 4) Satzungsänderungen (Anlage 1)
- 5) Rechenschaftsbericht zu den Jahren 2019 und 2020
 - a. ehemals BVL vom 1.1.-30.08.2019
 - b. ehemals RSL vom 1.1.-30.08.2019
 - c. LBRS vom 1.9.-31.12.2019
 - d. LBRS vom 01.01.-31.12.2020
- 6) Bericht der Kassenprüfer (RSL, BVL und LBRS) zu den Jahren 2019 und 2020
 - a. Beschluss zum Haushaltsabschluss 2019 (RSL/BVL/LBRS)
 - b. Beschluss zum Haushaltsabschluss 2020 und Bildung von Rücklagen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - i. ehemals BVL vom 1.1.-30.08.2019
 - ii. ehemals RSL vom 1.1.-30.08.2019
 - iii. LBRS vom 01.09.-31.12.2019
 - iv. LBRS vom 01.01.-31.12.2020
- 7) Vorstellung und Abstimmung über den Haushaltsplan 2020 und 2021
- 8) Antrag P. Priemer Änderung zur Beitragsordnung (siehe Anlage 2)
- 9) Verschiedenes & Anträge
- 10) Schlusswort

Getränke werden durch den LBRS e.V. übernommen. Parkplätze im Parkhaus (ZOB, Bahnhof Ostseite) sind vorhanden. Wir bitten ausdrücklich um Einhaltung der Hygieneregeln im Beiblatt!



Christian Rösler
1. Vorsitzender



Claudia Knoth
Schatzmeisterin

Anlage 1:

Satzungsänderungen aus TOP 4 der Tagesordnung:

Alte Fassung vom 19.09.2019	Neue Fassung
<p>§ 8 Vereinsschädigendes Verhalten und Ausschluss aus dem Verein</p> <p>(5) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.</p> <p>(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 8 Vereinsschädigendes Verhalten und Ausschluss aus dem Verein</p> <p>(5) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.</p> <p>NEU (6) Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.</p> <p>(7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 12 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, und der Geschäftsführer nach § 30 BGB.</p>	<p>§ 12 Organe</p> <p>(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, und der Geschäftsführer nach § 30 BGB.</p> <p>(2) In Abweichung von § 32 BGB können alle Organe des LBRS auch in virtuellen Formaten durchgeführt werden. Dabei sind digitale Abstimmungen und Beschlüsse sowie schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren auch per Mail ggf. gemischte Varianten zulässig und ohne Einschränkungen durch bspw. Mindestteilnahmen gültig. Alle im Folgenden aufgeführten Fristen, Mehrheitsbestimmungen, Beschluss- oder Wahlvorgaben gelten darüber hinaus wie beschrieben. Über die Form der Versammlung entscheidet der/die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums. Im Falle der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.</p> <p>(3) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.</p> <p>(4) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.</p>

<p>§ 15 Vorstand</p> <p>(3) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Geschäftsführer zusammen mit dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder.</p>	<p>§ 15 Vorstand</p> <p>(3) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Geschäftsführer zusammen mit dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder inkl. einem Mitglied aus dem Vorstand § 26 BGB anwesend sein um beschlussfähig zu sein.</p> <p>(5) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regeln dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende (oder wahlweise GF nach BGB § 30) fest, sie muss mindestens eine Woche nach Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Es müssen mindestens 50% der Vorstandsmitglieder am Umlaufverfahren teilnehmen.</p>
	<p>NEU: § 18 Protokolle</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Protokolle werden als Ergebnisprotokoll geführt.</p> <p>(3) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Vorstand begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.</p>

§19 Datenschutz (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den geschäftsführenden beschlossen wird.	§20 Datenschutz (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
--	--

Anlage 2:

Antrag vom 13.10.2020 zur Überarbeitung der Beitragsordnung zur Mitgliederversammlung aus TOP 10.

Der Begriff „erwerbslos“ beim Grundbeitrag ist nicht ausreichend definiert und nicht für alle Mitglieder fair unterteilt. In diese Sparte fallen nur Mitglieder, die Arbeitslosengeld I und II erhalten.

Aber was ist mit den Mitgliedern die kein Geld mehr vom Arbeitsamt erhalten und sonst keine Einnahmen verzeichnen. Nennen wir sie mal Hausfrauen/-männer. Die werden in der aktuellen Beitragsordnung als Erwerbstätige geführt, also zahlen sie den höchsten Beitrag. Die Begründung, dass sie keinen Nachweis erbringen können und somit jeder sagen könnte, ich habe kein Einkommen, halte ich eher für unwahrscheinlich. Genauso wie Geringverdienende (450,-€) oder Mini-Jobber diese haben einen Nachweis, nämlich einen Arbeitsvertrag mit der Verdienstangabe. Auch diese gelten nicht und müssen den höchsten Beitrag zahlen.

Hier der Antrag zur Diskussion:

Der Begriff Erwerbslos wird erweitert in:

ALG I und ALG 2 Empfänger

Hausfrauen/-männer

Geringverdienende/Minijobber

Diese sollen zukünftig einen Grundbeitrag von 6,- €/mtl. und nicht 10,- €/mtl. Bezahlen.



Hygieneregeln Mitgliederversammlung

LBRS e.V. am 29.09.2021

Grundlage der folgenden Hygieneregeln ist die aktuelle sächsische Corona-Schutzverordnung, die Vorgaben der lokalen Gesundheitsämter bzw. regionalen Behörden sowie die ausgewiesenen Hygieneregeln am Veranstaltungsort.

1. Teilnehmer*innen mit **Erkältungssymptomen**, Husten, Fieber oder Verlust des Geruchs-oder Geschmacksinns dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Teilnehmer*innen die binnen der letzten 14 Tage in Covid-19 Risikogebieten waren (In- und Ausland) oder in Kontakt mit jemandem der in Verdacht steht an Covid-19 erkrankt zu sein, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
2. Halten Sie immer 1,5m **Abstand** voneinander.
3. Folgen Sie den **Hinweisschildern** vor Ort und zeigen Sie nach Aufforderung ein **Ausweisdokument** vor.
4. Tragen Sie mit Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen des Gebäudes einen **medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske**. Inwieweit dieser am Platz im Konferenzraum abgesetzt werden darf, wird vor Ort bekannt gegeben.
5. Der **Fahrstuhl** kann mit 3 Personen unter Verwendung eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske** genutzt werden.
6. **Waschen** oder desinfizieren Sie sich mit Betreten und vor Verlassen des Gebäudes die **Hände**.
7. Beachten Sie die **Hust- und Niesetikette**: Bedecken Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen und einem Taschentuch und entsorgen Sie dieses sofort. Vermeiden Sie es Augen, Nase und Mund zu berühren.
8. Beachten Sie die **ausgewiesenen Hygieneregeln** vor Ort.